

Erläuterung

zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse, Kartoffeln als QS-Ware



Version: 01.01.2024



Muster GmbH

Muster GmbH Muster Str. 1 | 12345 Musterstadt

Beispielfirma
Beispielstr. 1
12345 Beispielstadt

Liefer-Nr.: 1234
Kunden-Nr.: 5678
Bestell-Nr.: 01010
Datum: 01.01.2015

Lieferschein

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und liefern Ihnen wie vereinbart folgende

Pos.	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit
	234-567	Cocktailstrauchtomaten (QS) Musterartikel	1,00	kg
	-543	Gurke Musterartikel	1,00	kg
	-789	Radicchio Musterartikel		
		Versand und Verpackung		



Inhaltsverzeichnis

1	1. Geltungsbereich	3
1.1	Definition QS-Ware	3
2	Kennzeichnung der QS-Ware.....	3
2.1	Kennzeichnung von QS-Ware auf der Stufe Erzeugung	4
2.2	Kennzeichnung von QS-Ware auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung	5
3	Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitscheinen.....	6
3.1	Zusatz „QS“	6
3.2	Pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen	7
4	Sonstige QS spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware	8
4.1	Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer	8
4.2	Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben	8
4.3	Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels.....	8
	Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung	9
	Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung	10

1 Geltungsbereich

Die Arbeitshilfe unterstützt Systempartner und Auditoren bei der Umsetzung bzw. Überprüfung der Anforderungen zur Kennzeichnung von QS-Ware auf folgenden Stufen:

- Stufe Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln
(**Hinweis:** auch relevant für Erzeuger, die über ein anerkanntes Zertifikat (z. B. GLOBALG.A.P., A-MAG.A.P., Vegaplan) am QS-System teilnehmen)
- Stufe Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln

1.1 Definition QS-Ware

QS-Ware ist Ware, die nach den Anforderungen des QS-Systems in QS lieferberechtigten Betrieben hergestellt bzw. vermarktet/gehandhabt wurde und im Warenbegleitschein eindeutig¹ als QS-Ware gekennzeichnet ist.

Die QS-Lieferberechtigung eines Betriebs kann u.a. in der öffentlichen Systempartnersuche unter folgendem Link überprüft werden:

https://qs-plattform.de/QSSoftware/start/do?SPRACHE_ID.User=49

2 Kennzeichnung der QS-Ware

Im QS-System werden folgende Sachverhalte unterschieden:

- QS-Kennzeichnung
Die QS-Kennzeichnung dient der Warenidentifikation und der Sicherung der Rückverfolgbarkeit. Die Kennzeichnung kann erfolgen
 - durch den Zusatz „QS“/einen erläuternden Hinweis in den Warenbegleitpapieren (⇒ Kapitel 3.1) oder
 - durch pauschale Regelungen/die Verwendung von Synonymen (⇒ Kapitel 3.2).

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt für alle QS-Waren, unabhängig davon, ob das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt wird oder nicht.

- Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett bzw. auf der Umverpackung des Produkts
Durch die Nutzung des QS-Prüfzeichens kann QS-Ware als solche kenntlich gemacht werden.

Es muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen der QS-Ware und dem entsprechenden Warenbegleitschein möglich sein.

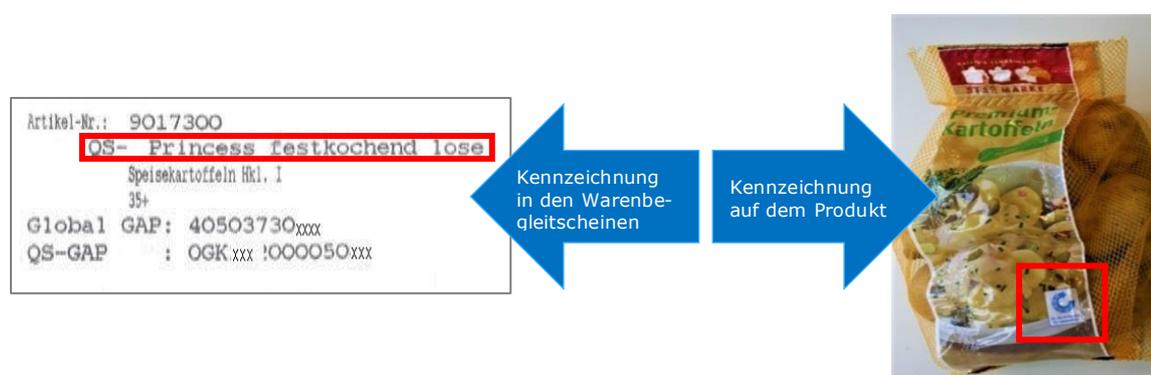


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der QS-Kennzeichnung auf Warenbegleitpapier und Etikett/ Umverpackung der Ware

¹ Ausnahme: Kennzeichnung durch pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen
⇒ Kapitel 3.2

Das QS-Prüfzeichen darf nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk) genutzt werden.



Neben der Abbildung auf der Verpackung kann das QS-Prüfzeichen beispielsweise auch zu werblichen Zwecken im Briefkopf, auf Werbematerialien und auf Webseiten verwendet werden. Informationen hierzu sind dem Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen zu entnehmen.

2.1 Kennzeichnung von QS-Ware auf der Stufe Erzeugung

Erzeugerbetriebe, die am QS-System teilnehmen, können ihre Ware als QS-Ware vermarkten. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Erzeugerbetrieb für die entsprechende Kultur bzw. Produktionsart QS lieferberechtigt ist. Dies gilt auch für lieferberechtigte Erzeugerbetriebe, die über ein anerkanntes Zertifikat am QS-System teilnehmen.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitscheinen gekennzeichnet sein.
 - Die Ware darf nur an QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitscheinen gekennzeichnet sein.
 - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.
Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet/geliefert, ist die Kennzeichnung in den Warenbegleitscheinen gegenstandslos.
- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung als Nicht-QS-Ware
 - Die Ware ist weder in den Warenbegleitscheinen als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
 - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig für Erzeuger mit Zukauf! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Warenbegleitscheinen, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens)!

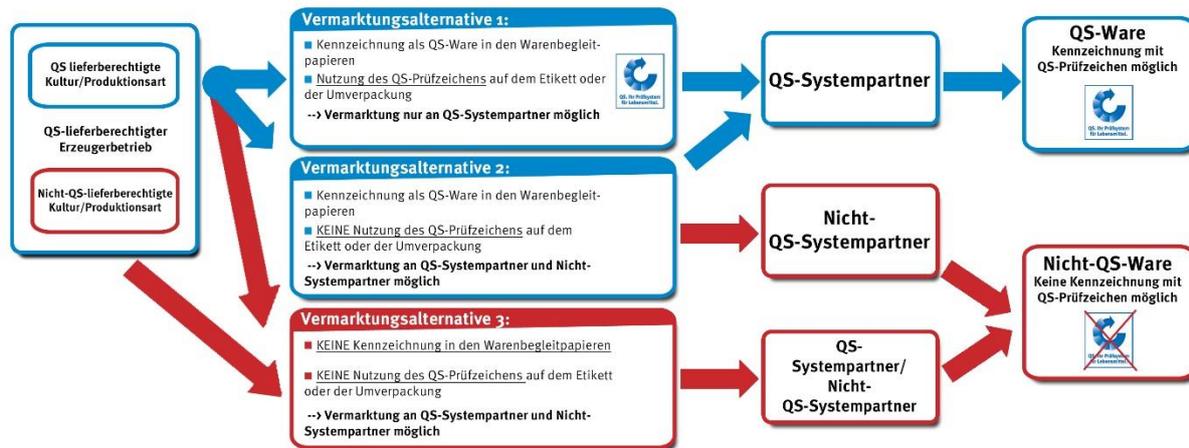


Abbildung 2: Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung

(Hinweis: vergrößerte Abbildung auf Seite 11)

2.2 Kennzeichnung von QS-Ware auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung

Am QS-System teilnehmende, lieferberechtigte Großhändler und Be-/Verarbeitungsunternehmen haben die Möglichkeit, die als QS-Ware bezogene Ware als QS-Ware weiter zu vermarkten.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitscheinen gekennzeichnet sein.
 - Die Ware darf nur an QS lieferberechtigte Systempartner vermarktet werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung der Ware als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitscheinen gekennzeichnet sein.
 - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden. Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet, ist die Kennzeichnung in den Warenbegleitscheinen gegenstandslos.
- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung der Ware als Nicht-QS-Ware
 - Die Ware ist weder in den Warenbegleitscheinen als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
 - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Warenbegleitscheinen, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens!)

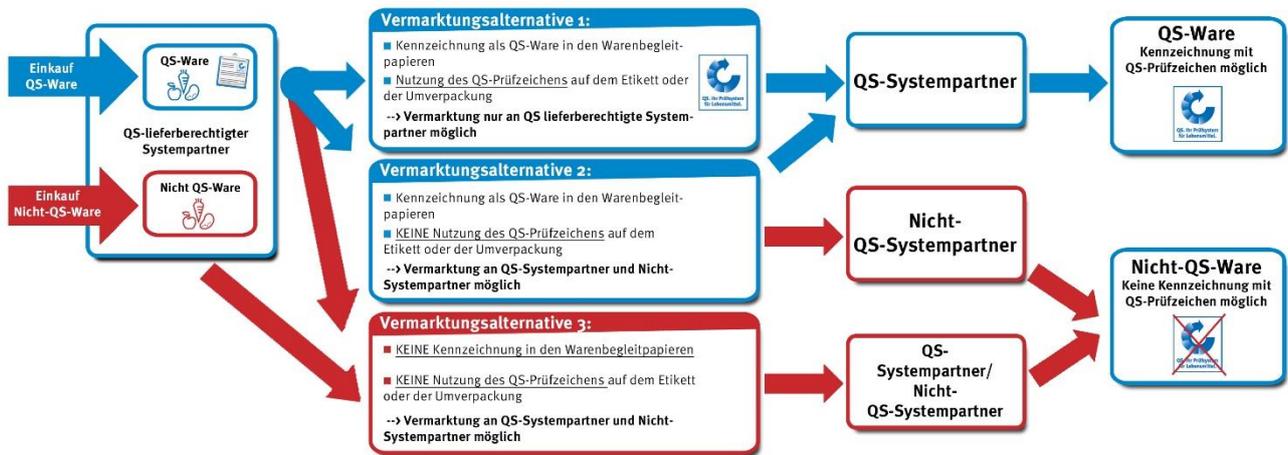


Abbildung 3: Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung (**Hinweis:** vergrößerte Abbildung auf Seite 12)

3 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitscheinen

3.1 Zusatz „QS“/erläuternder Hinweis in den Warenbegleitpapieren

Üblicherweise wird QS-Ware in den Warenbegleitpapieren (Lieferscheine oder Lieferavis mittels EDI, ggf. alternativ Wiegescheine) mit dem Zusatz „QS“ entweder am Artikel/an der Artikelposition (z. B.: Äpfel (QS), QS-Äpfel) oder durch einen erläuternden Hinweis (z. B.: „sämtliche Ware ist QS-Ware“, „alle Äpfel sind QS-Ware“, „DE = QS“) gekennzeichnet.

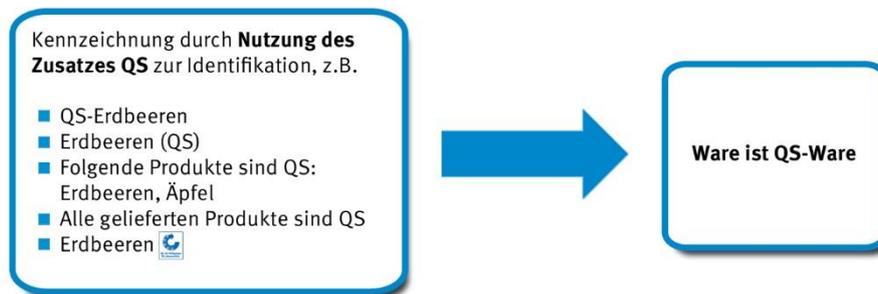


Abbildung 4: Beispiele für Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware in den Warenbegleitscheinen

Negativbeispiele

Folgende Kennzeichnungsvarianten sind **NICHT AUSREICHEND**, um QS-Ware als solche im Warenbegleitschein zu kennzeichnen:

- QS-Prüfzeichen in der Kopf- oder Fußzeile
- QS-ID oder QS-Standortnummer des Erzeugers/Händlers in der Kopf-/Fußzeile des Warenbegleitscheins oder an der Artikelbezeichnung
- Nennung einer GGN/GLN des Erzeugers/Händlers
- Verweis, dass es sich bei der Ware um GLOBALG.A.P.-Ware handelt
- Hinweis auf Zertifizierungsstatus:
 - „Alle Artikel stammen aus QS/QS-GAP zertifizierten Betrieben“
 - „Alle Artikel stammen aus Betrieben, die nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder eines durch GLOBALG.AP. anerkannten Standards zertifiziert wurden.“
 - „Unser Betrieb ist QS-zertifiziert.“

Digitale Warenbegleitscheine

Alternativ zu den üblichen, physischen Warenbegleitscheinen können auch digitale Lösungen genutzt werden. Sofern Lieferant und Empfänger der QS-Ware korrespondierende Warenwirtschaftssysteme nutzen, ist die Kennzeichnung der QS-Ware hierüber auch digital möglich.

Voraussetzung ist, dass alle QS-Anforderungen eingehalten werden, beispielsweise:

- QS-Ware muss als solche eindeutig gekennzeichnet sein.
- Es muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen QS-Ware und korrespondierenden Warenbegleitschein möglich sein.
- QS-Ware kann eindeutig als solche identifiziert werden – auch im Wareneingang/-ausgang.
- Die Vorgehensweise der QS-Kennzeichnung muss den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit den Produkten arbeiten, bekannt sein.
- Das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der Ware und eine Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme sicherstellen.
- Die digitalen Warenbegleitscheine müssen jederzeit abrufbar und verständlich für Dritte sein.

3.2 Pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen

Auf Grundlage konkreter Absprachen zwischen den beteiligten Unternehmen (z. B. Lieferanten, Abnehmer) können pauschale Regelungen genutzt oder Synonyme verwendet werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Es muss eine Vereinbarung über die pauschale Regelung getroffen sein. Diese ist in den Qualitätsmanagementhandbüchern oder anderen Dokumenten der beteiligten Unternehmen beschrieben.
2. Die Regelung muss allen zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen bekannt sein.
3. Die Regelung muss transparent sein, sodass sie von dritten Personen (z. B. Auditoren) eindeutig nachvollziehbar ist.

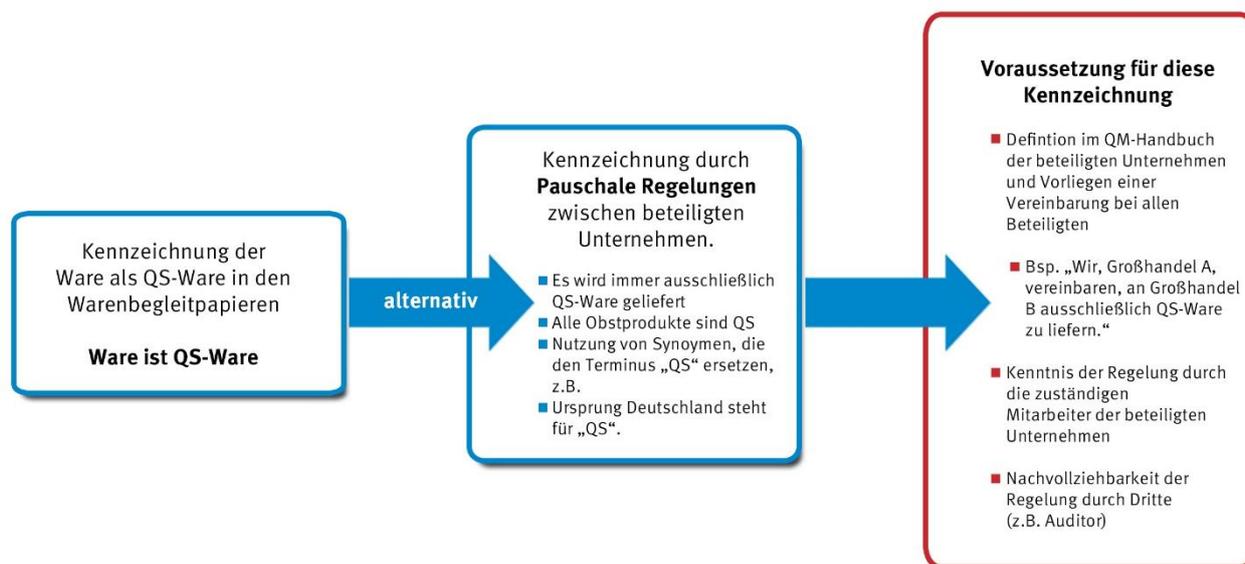


Abbildung 1: Alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware durch pauschale Regelungen/die Verwendung von Synonymen.

Hinweis: Für die Vermarktung von QS-Ware zwischen Systempartnern der Stufen Großhandel und/oder Bearbeitung/Verarbeitung gilt die Möglichkeit der Nutzung von pauschalen Regelungen nur noch bis zum 31.12.2025.

4 Sonstige QS spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware

Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein. Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer (⇒ Kapitel 4.1)
- Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben (⇒ Kapitel 4.2)
- Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels (⇒ Kapitel 4.3)

4.1 Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer

QS-Ware muss mit der OGK-Nummer oder einer anderen in der QS-Datenbank hinterlegten Identifikationsnummer des Erzeugers (z. B. QS-ID, GGN, GLN) im Lieferschein/in den Warenbegleitschein **oder** auf dem Etikett der Ware (bzw. Kistenetikett) gekennzeichnet sein.

Bei Partien, die aufgrund von Vermischungen in Folge von Schüttgutlagerung oder technischer Abpack-, oder Aufbereitungsprozesse (z. B. Sortieranlagen) Ware mehrerer Erzeuger enthalten können und bei Packstücken, die Ware von mehreren Erzeugern enthalten, kann alternativ die QS-ID, die GH-Nummer oder eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Abpackstandortes (z. B. GGN, GLN) verwendet werden.

Hinweis:

- *Kennzeichnung Erzeugerbetriebe:* Wird nicht die OGK-Nummer oder QS-ID, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Erzeugerstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.
- *Kennzeichnung Abpackstandorte:* Sofern nicht die GH-Nummer oder die QS-ID, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt wird, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Abpackstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.

4.2 Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben

Ware aus Erzeugerbetrieben mit einem GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat oder mit einem GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit QMS – Zertifikat darf nur mit dem QS-Prüfzeichen versehen werden, wenn die Erzeugerbetriebe dazu berechtigt sind. Erzeugerbetriebe, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens auf der Ware berechtigt sind, sind in der QS-Systempartnersuche kenntlich gemacht:

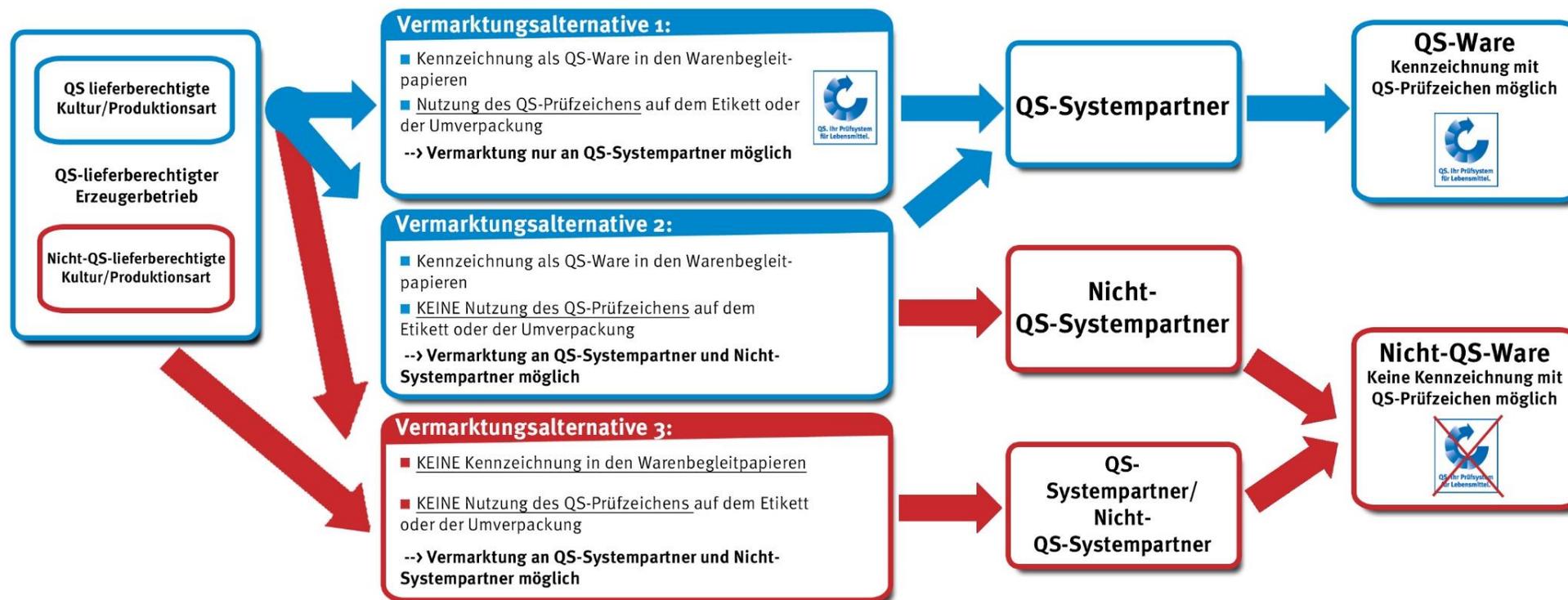
Standortnummer	lieferberechtigte Produktionsart	Kultur(en)	QS-ID	Systempartner	Zertifizierungssystem	Kennummer
	Obstanbau (geschützt) + Gemüseanbau (geschützt) (4010)	Kohlrabi (Gewächshaus) Melone (Zuckermelone, Kiwano) Salat (Kopf-, Gewächshaus) Erdbeere (Gewächshaus) Himbeere Wassermelone			GLOBALG.A.P. Option 2 keine Nutzung des QS- Prüfzeichens	

Abbildung 6: Kenntlichmachung von Erzeugerbetrieben, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens berechtigt sind in der QS-Systempartnersuche

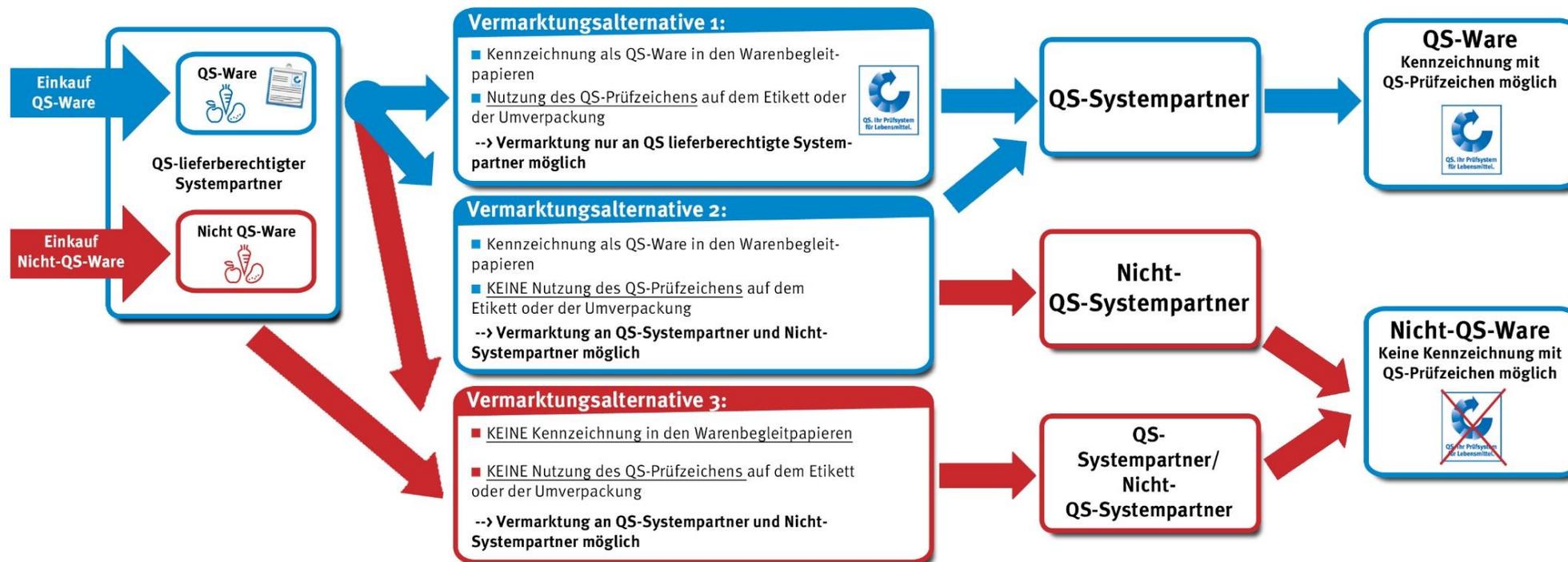
4.3 Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels

Das QS-Prüfzeichen kann mit Bezug zur Ware auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten, an der Theke oder unmittelbar auf der Ware abgebildet werden. Wird das QS-Prüfzeichen auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten oder an der Bedientheke etc. abgebildet, muss es zusätzlich direkt an der Ware oder auf dem Kistenetikett bzw. der Umverpackung angebracht sein.

Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung



Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung



Erläuterung zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse, Kartoffeln als QS-Ware

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de